

Förderaufruf im Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Zivilgesellschaftliches Projekt zur Unterstützung und Umsetzung der UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft in Niedersachsen

Im Januar 2020 hat die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begonnen. Das Niedersächsische Justizministerium beantragt dort in der Funktion eines Landes-Demokratiezentrams (L-DZ) die Fördermittel für das Land Niedersachsen. In diesem Zusammenhang ergeht nachfolgender Förderaufruf an niedersächsische zivilgesellschaftliche Träger zur Bereitstellung eines Teiles eines landesweiten Angebots zur UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft.

1. Anlass des Förderaufrufs

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ 2020-24 ermöglicht die Förderung zivilgesellschaftlicher Projekte und Beratungsangebote in den jeweiligen Bundesländern. Das Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) im niedersächsischen Justizministerium hat die Aufgabe, diese zu koordinieren und die entsprechenden Fördermittel an zivilgesellschaftliche Träger weiterzuleiten. Das L-DZ prüft und genehmigt die Anträge, koordiniert die Mittelweiterleitung, fördert den Kontakt zu relevanten Landesstrukturen sowie die fachliche Weiterentwicklung der Berater*innen und organisiert landesweite Netzwerktreffen zu ausgewählten Themen, Zielgruppen und/oder aktuellen Problemlagen. Niedersächsische gemeinnützige Träger können sich für die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ beim L-DZ im niedersächsischen Justizministerium bewerben. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch das Niedersächsische Justizministerium vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Bund.

Anlass ist die Förderung eines Projektes in Niedersachsen zur Unterstützung und Umsetzung der UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft und der Arbeit gegen Rassismus gegen Schwarze Menschen.

Für die Zeit bis 2024 werden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Fördermittel für themenspezifische Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Förderzeitraum:

Es ist ein Förderzeitraum vom 01.05.2023 bis 31.12.2024 vorgesehen. Jedoch gilt die Einreichung eines jährlichen Projektantrages (**s. 2.3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen**).

Dafür gelten nachfolgende Zielsetzungen.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

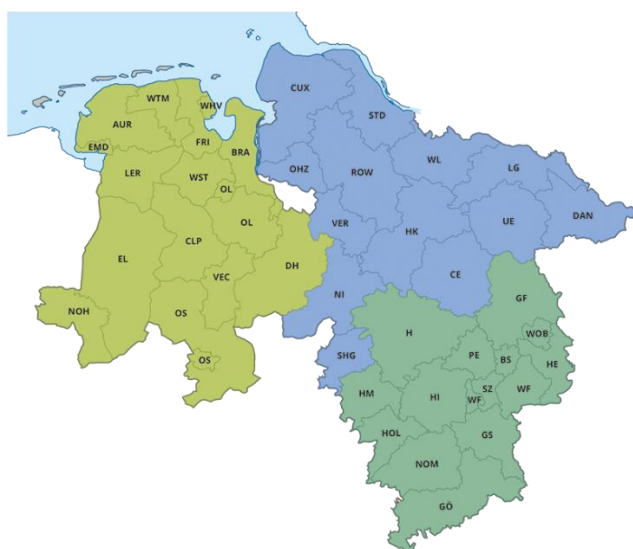
1.1 Ziel des Förderaufrufs

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (BMFSFJ) sind in Ergänzung zu den bestehenden Förderstrukturen konkrete themenbezogene Maßnahmen zur Unterstützung und Umsetzung der UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft durch eine zivilgesellschaftliche Projektumsetzung vorzusehen.

Dafür stellt das Landes-Demokratiezentrum aus Mitteln des Bundesprogramms bis zu 50 000 € jährlich in 2023 und 2024 zur Verfügung. Das Projekt soll Schwarze Menschen und Schwarze Communities dabei unterstützen, Schwarzes Leben in Niedersachsen sichtbar zu machen (u. a. strukturell und institutionell), zu empowern und Anti-Schwarzem Rassismus entgegenzuwirken.

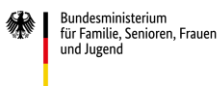
Ziel der hier ausgeschriebenen Förderung ist die Ausgestaltung und **Umsetzung eines zivilgesellschaftlichen Projektes**, zur Stärkung sowie Sichtbarmachung von Schwarzen Menschen und Communities in Niedersachsen. Der Fokus liegt hier gezielt auf der Umsetzung von Maßnahmen gegen Anti-Schwarzen Rassismus, die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Durchführung von Dialog- und Begegnungsformaten sowie Schaffung von Öffentlichkeitsarbeit im Handlungsfeld Anti-Schwarzer Rassismus.

Projektdurchführung erfolgt Niedersachsenweit



Zielgruppen der Projekte können sein: Einzelpersonen, zivilgesellschaftliche und staatliche Institutionen sowie Multiplikator*innen, die sich gegen Anti-Schwarzen Rassismus engagieren, und ihre Kompetenzen und Umgangsstrategien weiterentwickeln möchten.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das BMFSFJ stellt über die Regiestelle den Ländern Bundesmittel zur Umsetzung des Handlungsbereichs B - Länder: „Förderung von Demokratiezentren“ zur Verfügung. Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes gewahrt. Die Mittel werden von dort an die Letztempfänger weitergeleitet. Die Bundesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Bundesmitteln geförderte Beratungstätigkeiten verwendet werden. Im Zuwendungsantrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des Vorhabens darzustellen. Die Mittelempfänger sind verpflichtet, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung der Landesberatungsstrukturen und des Landes-Demokratiezentrum zu erstellen.

Die geförderten Träger müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und gewährleisten eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.2 Zuwendungsempfänger

Antragsteller*in und Zuwendungsempfänger*in können niedersächsische gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein, die fachliche Expertise und einschlägige Erfahrung in der Arbeit mit Migrantenselbstorganisationen haben, über Expertise im Bereich Anti-Schwarzer Rassismus, in Empowerment und über gute Netzwerke zu Schwarzen Communities verfügen.

2.3 Fördervoraussetzungen

2.3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr, entsprechend der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO). Der Förderzeitraum beginnt am 01.05.2023 und endet zum 31.12.2023. Die Antragsteller legen einen Zuwendungsantrag vor, der das Projekt in dem Bewilligungszeitraum beschreibt. Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung. Die Bereitstellung der jeweiligen Haushaltsmittel vorausgesetzt, kann mit Fortschreibung des Konzeptes jeweils eine einjährige Verlängerung beantragt werden. Die aktuelle Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie *leben!*“ endet 2024. **Dem Antrag muss zusätzlich ein Konzept zur strategischen Weiterentwicklung bis zum Ende der Förderperiode des Bundesprogramms beigefügt werden.**

Es wird erwartet, dass das Konzept kontinuierlich weiterentwickelt und fortgeschrieben wird. In den Projektkonzeptionen müssen klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für das jeweilige Förderjahr definiert sein.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird voraussichtlich eine maximale Fördersumme von **50.000 Euro** für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligt:

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan (KuF) vorzulegen (hier bitten wir im Antrag auch die Vorhaben für 2024 mitzudenken und anzugeben sowie jeweils einen Kosten- und Finanzierungsplan (KuF) für die Jahre 2023 und 2024 einzureichen). Gefördert werden Personal- und Sachkosten. **Die Bereitstellung eines angemessenen Stellenanteils in der Verwaltung zur Bewirtschaftung der Mittel ist Förderbedingung.** Die einzelnen Ausgabenpositionen sind detailliert im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen. Hierzu sind ausschließlich die Vordrucke des L-DZ zu verwenden.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfangende:

Bei der Planung und Durchführung der Vorhaben sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.

Zuwendungen dürfen Empfangenden nur bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Vorausgesetzt werden die Teilnahme an den themenspezifischen Vernetzungsangeboten des LPR/L-DZ sowie die Zusammenarbeit im Sinne einer gegenseitigen Verweisberatung, Austausch etc. mit den anderen im Bundesprogramm geförderten Beratungsangeboten wie bspw. die Betroffenenberatung Niedersachsen oder Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus sowie weiteren „Demokratie leben!“-Strukturen in Niedersachsen. Öffentlichkeitsarbeit ist in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen umzusetzen.

Die Zuwendungen werden als Voll- oder Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Den Möglichkeiten der Träger entsprechend wird ein angemessener Eigenanteil, möglich auch in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit, begrüßt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.3.2 Inhaltliche Fördervoraussetzungen

Für die Umsetzung des Projektes gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Umsetzung des Projektes durch qualifiziertes Personal ist sicherzustellen (sozialpädagogische/-arbeiterische Ausbildung im Bachelor oder – entsprechende Aus- und Fortbildungen in Beratungs- und/ oder sozialpädagogischen Arbeitsfeldern vorausgesetzt –

Abschluss in verwandten Fächern der Sozial- und Geisteswissenschaften, Psychologie, Pädagogik).

- Fundierte Kenntnisse im Phänomenbereich Rechtsextremismus und anderen Ideologieelementen rechter und rassistischer Gewalt sind von Vorteil.
- Personaleinsatz von Mitarbeitenden, die einschlägige Erfahrung im beantragten Beratungskontext haben und sozialräumlich in den Schwarzen Communities gut vernetzt sind und gute Kontakte zu fach einschlägigen Schwarzen Expert*innen haben sowie die Bereitschaft zur Erweiterung der Handlungskompetenz im Bereich Anti-Schwarzer Rassismus.
- Teamfähigkeit ist zwingend notwendig.
- Es werden sehr gute Kenntnisse im Bereich Rassismus gegen Schwarze Menschen und Kolonialismus erwartet.
- Es wird erwartet, die fachliche Expertise fortlaufend auch eigeninitiativ zu pflegen und zu erweitern.
- Erfahrungen in der (politischen) Bildungsarbeit (Gremienarbeit, Workshops, Seminare, Vorträge) sind von Vorteil.
- Die Einhaltung von angebotsspezifischen Qualitätsstandards ist ggü. dem L-DZ nachzuweisen.
- Es wird die grundsätzliche Bereitschaft erwartet, ggf. in Kooperation mit anderen etablierten Fach- und Beratungsstellen und/oder mit den anderen Projektstrukturen wie der Betroffenenberatung Niedersachsen oder Mobile Beratung Niedersachsen gegen Rechtsextremismus für Demokratie mitzuwirken.
- Die Teilnahme an Vernetzungsveranstaltungen und ähnlichen Formaten des Landes-Demokratiezentrum und dort ggf. über das geförderte Projekt zu informieren wird vorausgesetzt.

3. Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Niedersächsische gemeinnützige Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan **bis zum 04.04.2023** (Eingang im L-DZ) in schriftlicher Form mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten aufgefordert. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind im L-DZ erhältlich und dem Förderaufruf beigelegt. Die Anträge sind unter Angabe des Aktenzeichens (vgl. Antragsformular) einzureichen an:

Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen (L-DZ)

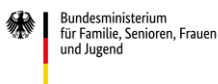
im Niedersächsischen Justizministerium

Ref. PräVO2

Siebstraße 4

30171 Hannover

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen.

Für Rückfragen zum Projekt und zur Antragstellung können Sie sich an das Landes-Demokratiezentrum im niedersächsischen Justizministerium wenden:

Kontakt:

Fr. Candan

ayda.candan@mj.niedersachsen.de

Tel.: 0511/120 8718

Wir ermutigen besonders Organisationen von und für Schwarze Menschen sich zu bewerben.

3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Justizministerium. Das Landes-Demokratiezentrum bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderrichtlinie des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ und des L-DZ geändert werden.

Auswahlkriterien über die Auswahl des Trägers entscheidet die Bewilligungsbehörde bzw. L-DZ Niedersachsen auf der Grundlage der in dieser Bekanntgabe formulierten Anforderungen mit Hilfe einer Bewertungsmatrix und eines Punktesystems. Es wird der Träger/Trägerverbund ausgewählt, der die Anforderungen erfüllt und von dem zu erwarten ist, dass er die fachlichen Ziele am besten erreicht.

Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.

Die Bewilligung erfolgt zunächst nur für den Förderzeitraum 01.05.2023 bis 31.12.2023.

3.3. Auszahlung der Mittel

Um den Projektbeginn zum 01.05.2023 zu gewährleisten, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. **Die Auszahlungsanträge können frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden, letztmalig am 15.11.2023.**

3.4 Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat bis zum 15.03.2024 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das L-DZ nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANB-Best. P).

Hannover 15.02.2023

Niedersächsisches Justizministerium

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**